



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 100. Sitzung

am Mittwoch, dem 25. November 2020, 13:00 Uhr,
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Kathrin Bockey (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

i. V. von Abg. Dr. Kai Dolgner

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Abg. Lukas Kilian (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Vorbereitung einer Novellierung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-StV)	4
	Unterrichtung 19/258	
	Vorbereitung eines Achten Medienänderungsstaatsvertrages Hamburg/Schleswig-Holstein (8. MÄStV HSH)	4
	Unterrichtung 19/261	
2.	Verfahren der „Volksinitiative für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind“ vor dem Landesverfassungsgericht - Az. LVerfG 1/18	12
	Schreiben des Landtagspräsidenten vom 12. November 2020 Umdruck 19/4827	
3.	Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes	13
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2381	
4.	Verschiedenes	27

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Vorbereitung einer Novellierung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-StV)

[Unterrichtung 19/258](#)

Vorbereitung eines Achten Medienänderungsstaatsvertrages Hamburg/Schleswig-Holstein (8. MÄStV HSH)

[Unterrichtung 19/261](#)

Herr Dr. Knothe, Leiter der Stabsstelle Medienpolitik der Staatskanzlei, trägt vor, der NDR-Staatsvertrag sei in seiner Gesamtheit zuletzt im Jahr 2005 angepasst worden. Zwischenzeitlich habe es zwei sogenannte Seitenstaatsverträge gegeben, nämlich den Digitalradiostaatsvertrag und den NDR-Datenschutz-Staatsvertrag auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Novellierung des NDR-Staatsvertrags sei notwendig, weil seit dem Jahr 2005 acht beziehungsweise neun Rundfunkstaatsverträge und zuletzt auch der Medienstaatsvertrag geändert worden seien. Eine ganz wesentliche Änderung habe den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Bezug auf den sogenannten Telemedienstaatsvertrag betroffen, als der Telemedienauftrag geändert worden sei. Die übrigen Staatsverträge hätten auch den NDR-Staatsvertrag immer begrifflich tangiert, ohne dass es aber dringend notwendig gewesen sei, hier eine Änderung in Aussicht zu nehmen. Dies sei aber jetzt nach dem Medienstaatsvertrag, der am 7. November 2020 in Kraft getreten sei, sinnvoll und notwendig.

Weiterhin habe es im Jahr 2014 ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegeben, das sogenannte ZDF-Urteil, mit diversen Hinweisen zur Arbeit der Gremien in Bezug auf die Staatsferne und die Staatsfreiheit des Rundfunks.

Auch seien die Informationszugangsgesetze der Länder weiter ausformuliert und verbessert worden. Der NDR-Staatsvertrag habe ein solches Informationszugangsgesetz bisher nicht gekannt.

Der Digitalradiostaatsvertrag und der Datenschutz-Staatsvertrag seien in den großen Staatsvertrag eingebaut worden, sodass dies nunmehr ein durchgehendes Dokument sei, das für die Anwenderinnen und Anwender wesentlich lesefreundlicher sei. Zudem habe es allgemeine gesellschaftspolitische Änderungen gegeben, beispielsweise mit Blick auf die Religionsgemeinschaften und Ähnliches.

Herr Dr. Knothe kommt sodann auf die wesentlichen Eckpunkte der Novellierung zu sprechen. Er legt dar, insbesondere sei der Auftrag in Bezug auf die digitalen Hörfunkangebote konkretisiert und das Gegendarstellungsrecht auf Telemedien ausgeweitet worden. Bezüglich der Arbeit des Rundfunkrates solle es die Vorschrift geben, wonach die Mitgliedschaft in den Gremien des NDR auf insgesamt drei Amtszeiten begrenzt werden solle, wobei man zweimal in dem einen Gremium und ein weiteres Mal in dem anderen Gremium sein dürfe. Dies betreffe den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat.

Darüber hinaus solle die Öffentlichkeit der Sitzungen des Plenums und der Landesrundfunkräte als Kann-Vorschrift vorgesehen werden. Die Ausschüsse hingegen sollten nicht öffentlich tagen.

Eine wesentliche Vorschrift sei die Gleichberechtigung von Männern und Frauen unter Einschluss einer Regelung für Diverse.

Die Aufwandsentschädigung, die bislang gezahlt worden sei, werde zugunsten von erhöhten Sitzungsgeldern aufgehoben. Für die „normalen“ Mitglieder, die Vorsitzenden der Ausschüsse und das Präsidium bleibe die Aufwandsentschädigung bestehen.

Ein wichtiger Punkt in der jetzigen Coronapandemie sei die Zulässigkeit von Telefon- und Videokonferenzen, die die rechtsaufsichtsführenden Länder im vergangenen halben Jahr bei Auslegung des Staatsvertrags geduldet hätten, um die Arbeit des NDR auch in Coronazeiten zu ermöglichen. Der Grundsatz der Präsenzsitzungen beim NDR-Rundfunkrat als gesellschaftspolitischem Gremium bleibe aber bestehen. Allerdings solle die Möglichkeit geschaffen werden, in Fällen von Pandemien oder Ähnlichem bei wirklich wichtigen Fragen auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz zu tagen. Ein Übergang zu Telefon- und Videokonferenzen in Gänze sei aber nicht gewollt.

Beim Verwaltungsrat seien fachliche Qualifikationen für die Mitglieder im Staatsvertrag normiert worden. Bezüglich des Intendanten solle eine Begrenzung der Amtszeit auf eine zweimalige Wiederwahl erfolgen.

Ein weiterer Punkt der Novellierung sei die Kontrolle der Beteiligungsunternehmen durch den Landesrechnungshof gewesen. Es habe eine Prüfung des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein unter Beteiligung der übrigen Landesrechnungshöfe und in diesem Zuge einen Streit darüber gegeben, inwieweit mittelbare Beteiligungen des Norddeutschen Rundfunks durch die Landesrechnungshöfe geprüft werden dürften. Es werde nun klargestellt, dass mittelbare Beteiligungen mit einer gesellschaftlichen Mehrheit des NDR geprüft werden dürften.

Hinsichtlich des Personalvertretungsgesetzes werde bislang lediglich auf das Bundespersonalvertretungsgesetz verwiesen. Die Länder seien schon seit Jahren der Auffassung, dass es nicht sinnvoll sei, auf ein Bundesgesetz zu verweisen, das mit einer Sonderbestimmung im Grunde genommen nicht den NDR, sondern die Deutsche Welle im Blick habe. Insofern solle jetzt das Hamburgische Personalvertretungsrecht Geltung bekommen. Das hamburgische Recht komme deswegen zur Anwendung, weil Hamburg das Sitzland des Norddeutschen Rundfunks bezüglich seiner Zentrale sei. Es solle eine Anpassung des hamburgischen Gesetzes im Sinne einer Stufenvertretung erfolgen.

Eine weitere Regelung beziehe die freien Redakteure in die Personalvertretung ein. Der NDR habe rund 9.000 freie Mitarbeiter, wovon etwa 1.400 sogenannte „feste freie“ Mitarbeiter seien. Auch für diese solle jetzt das Personalvertretungsrecht eingeführt werden.

Eine Anhörung sei durch das zurzeit federführende Land Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt worden. Einige Verbände, die NDR-Intendanz sowie die NDR-Gremien hätten Stellungnahmen abgegeben. Aber auch DGB, Arbeitnehmerverbände, Kirchen und Sozialorganisationen hätten dazu Stellung genommen. Die Resonanz sei überwiegend positiv gewesen. Es sei aber auch Kritik geäußert worden. Insbesondere die NDR-Gremien hätten sich intensiv mit einigen Punkten auseinandergesetzt, der NDR im Wesentlichen mit dem Personalvertretungsgesetz.

Es seien Anregungen für weitere Normen gegeben worden, die jetzt von den Ländern geprüft würden. Dies sei zum einen die Aufnahme des Begriffs der Nachhaltigkeit in den NDR-Staatsvertrag als maßgebliches Kriterium und zum anderen der Schutz von Minderheitensprachen beim Programmauftrag.

Die Auswertung der Anhörung habe begonnen und werde vermutlich bis Mitte Dezember dauern. Danach werde den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien eine überarbeitete Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt. Insofern könnte das weitere Verfahren Anfang nächsten Jahres beginnen. Wenn möglich, sollten die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder noch vor Weihnachten zustimmen. Sobald eine Einigung erfolgt sei, werde der Staatsvertrag unterschrieben und dem Landtag voraussichtlich im Frühjahr 2021 zur Ratifikation zugeleitet.

Auf Fragen des Abg. Brockmann antwortet Herr Dr. Knothe, Schleswig-Holstein hätte für die Minderheiten sehr gerne einen Platz im Rundfunkrat vorgesehen. Auch der Niedersächsische Landtag habe den Wunsch geäußert, die Minderheiten in diesem Gremium zu berücksichtigen. In Mecklenburg-Vorpommern sei ebenfalls in diese Richtung diskutiert worden. Allerdings habe man sich politisch nicht auf eine Änderung bezüglich der Zusammensetzung des Rundfunkrates verständigen können, sondern es sei der Beschluss gefasst worden, es bei der jetzigen Zusammensetzung zu belassen. Schleswig-Holstein habe sich zudem eine Verjüngung des Rundfunkrats insofern gewünscht, als auch Mitglieder aus Jugendorganisationen dort hätten vertreten sein sollen. Da dies aber nun einmal ein Staatsvertrag zwischen vier Ländern sei und zwei Länder einer Änderung hinsichtlich der Zusammensetzung des Rundfunkrats widersprochen hätten, werde es bei der bisherigen Zusammensetzung bleiben.

In den Gremien des NDR habe der Wunsch nach einer Öffentlichkeit der Sitzungen bestanden. Der Rundfunkrat habe die Öffentlichkeit der Sitzungen in seiner Satzung festschreiben wollen, woraufhin die Länder jedoch auf den entsprechenden Gesetzesvorbehalt hingewiesen hätten. Insofern werde jetzt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen in den NDR-Staatsvertrag aufgenommen. In der Anhörung sei keine Kritik daran geäußert worden. Er weise an dieser Stelle darauf hin, dass in Schleswig-Holstein die Sitzungen der Medienanstalt vor 20 Jahren schon einmal öffentlich gewesen seien und dies seinerzeit eher positiv als negativ aufgenommen worden sei. Der WDR habe mit der Öffentlichkeit der Sitzungen bisher überwiegend positive Erfahrung gemacht. Störversuche seitens der Zuhörerinnen und Zuhörer seien bislang

nicht unternommen worden. Es gebe keine rege Teilnahme seitens der Öffentlichkeit, aber einige interessierte Personen nähmen regelmäßig an den dortigen Sitzungen teil.

Auf Fragen des Abg. Weber zeigt Herr Dr. Knothe auf, hinsichtlich des Personalvertretungsgesetzes seien entsprechende Hinweise an die Länder herangetragen worden, unter anderem vom DGB, denen auch nachgegangen werde. Zunächst einmal sei jetzt das Hamburgische Personalvertretungsgesetz als anwendbar erklärt worden. Im ersten Entwurf sei ergänzend noch die Einbeziehung des Bundesrechts und der dortigen Rechtsverordnung vorgesehen gewesen. Dies werde jetzt voraussichtlich gestrichen. Damit werde den Wünschen des DGB und ähnlicher Organisationen entgegengekommen. Der nächste Entwurf werde entsprechende Änderungen beinhalten.

Der Wunsch nach einer Verlängerung der Amtszeit der beziehungsweise des Vorsitzenden des Rundfunkrats von 15 auf 30 Monate sei aus diesem Gremium heraus artikuliert worden. Hintergrund sei, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rundfunkrats zugleich auch immer die Vertreterin beziehungsweise der Vertreter des Norddeutschen Rundfunks in der Gremienvorsitzendenkonferenz sei. Bei einer lediglich 15-monatigen Amtszeit mit einer Einarbeitungszeit zu Beginn und unter Abzug der Ferien und Ähnlichem bleibe der oder dem Vorsitzenden im Grunde genommen kaum Zeit, sich ausreichend in die Themen einzuarbeiten und sich als Persönlichkeit darzustellen. Es stelle eine Stärkung der oder des Vorsitzenden dar, wenn sie beziehungsweise er über den Zeitraum von 30 Monaten hinweg die Chance habe, sich in die Themen einzuarbeiten, zu einzelnen Aspekten Position zu beziehen und beispielsweise auch Arbeitsgruppen zu leiten.

In Bezug auf den Verwaltungsrat werde eine Änderung der Amtszeit beim Vorsitz nicht als erforderlich erachtet. Da es in der Anhörung auch dazu Hinweise gegeben habe, werde über diesen Punkt sicherlich noch diskutiert werden.

Abg. Harms merkt an, da es bekanntermaßen schwierig sei, für die Minderheiten einen Sitz im Rundfunkrat vorzusehen, der schon seit Langem gewünscht werde, gebe es eine andere Priorisierung, nämlich in den Programmauftrag die Regelung aufzunehmen, Sendungen auch in den Sprachen der Minderheiten zu ermöglichen, wozu es auch eine entsprechende Stellungnahme gebe. Dies sei laut Staatsvertrag bislang lediglich für das Niederdeutsche vorgesehen. Es liege im Interesse der Minderheiten, dass die Landesregierung diese Stellungnahme unterstütze.

Herr Dr. Knothe betont, der Chef der Staatskanzlei habe bereits signalisiert, dass er diesen Wunsch im Kreise der Länder energisch vertreten werde.

Er wendet sich sodann dem Achten Medienänderungsstaatsvertrag Hamburg/Schleswig-Holstein zu und legt dar, die Gründe hierfür seien das Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags, der den Rundfunkstaatsvertrag ersetzen werde, eine einmalige Änderung der Zuweisungsdauer bezüglich der zweiten landesweiten UKW-Kette sowie die Fördermöglichkeit durch die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein.

In einem ersten Schritt erfolge eine begriffliche Anpassung an den neuen Medienstaatsvertrag, der am 7. November 2020 in Kraft getreten sei, dergestalt, dass eine Aufgabenübertragung auf die Medienanstalt erfolgen müsse. Der neue Medienstaatsvertrag nehme auch sogenannte Intermediäre wie Suchmaschinen und soziale Netzwerke in die Regulierung auf. Um diese zu kontrollieren, brauche die Medienanstalt eine neue Aufgabenzuweisung. Dies erfolge durch den Achten Medienänderungsstaatsvertrag im Bereich der Telemedien.

Bei dem Achten Medienänderungsstaatsvertrag handele es sich sozusagen um einen Vorschaltstaatsvertrag. Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein hätten sich vorgenommen, im Laufe des nächsten Jahres, beginnend ab Januar, den gesamten Staatsvertrag in der Systematik des neuen Medienstaatsvertrags zu überarbeiten und auch sonstige Punkte in den Blick zu nehmen. Da dieses Verfahren aber zu lange gedauert hätte, hätten sie sich dafür entschieden, vorab den vorliegenden kleinen Staatsvertrag auf den Weg zu bringen.

Ende des Jahres 2021 laufe die bisherige Zuweisung für delta radio auf der zweiten Hörfunkkette aus. Diese dürfe nicht fortgeschrieben, sondern müsse ausgeschrieben werden. In Schleswig-Holstein erfolge eine Zuweisung maximal zweimal für jeweils zehn Jahre. Danach müsse wieder ausgeschrieben werden, um der Rundfunkfreiheit Platz zu geben. Würde jetzt bei der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein eine Zuweisung für weitere zehn Jahre ausgesprochen, gäbe es für genau diese Zeit einen Bestands- und Vertrauensschutz bei dem dann ausgewählten Programmangebot. Dies bedeute, dass der Aspekt der Digitalisierung für zehn Jahre faktisch blockiert wäre.

Bezüglich der zweiten landesweiten UKW-Hörfunkkette in Schleswig-Holstein habe die Landesregierung einmalig einen Ausschreibungszeitraum von nur drei Jahren gewählt, weil es zurzeit einen DAB+-Modellversuch in Schleswig-Holstein gebe. Radio Schleswig-Holstein

habe eine Frequenz vom Norddeutschen Rundfunk und strahle darüber landesweit über DAB+ aus. In Lübeck und auf Sylt gebe es zwei kleine digitale lokale DAB+-Angebote. Eine professionelle Firma werte Klang, Hörbarkeit und Hörinteresse aus. Nach der Auswertung dieses Modellversuchs solle gemeinsam mit dem Landtag die Frage geklärt werden, ob es einen Ausstieg aus UKW in Schleswig-Holstein zu einem Zeitpunkt X geben oder ob die Simulcast-Phase UKW und DAB+ fortbestehen solle. Um sowohl der Landesregierung als auch dem Landtag genügend Zeit zu geben, über diese Frage zu befinden, sei entschieden worden, diese Frequenz für drei Jahre zuweisen zu lassen. delta radio als betroffenes Unternehmen habe dagegen keinen Widerspruch eingelegt. Sollte innerhalb der drei Jahre entschieden werden, dass UKW auf unbestimmte Zeit in Schleswig-Holstein fortbestehen solle, würde dann für den Platzhalter die Chance bestehen, eine weitere Zuweisung für zehn Jahre zu bekommen, sodass dieses Geschäftsmodell in diesem Fall gesichert wäre.

Die Landesregierung versuche mit dieser Vorgehensweise eine Diskussion zum Thema UKW-Ausstieg und Digitalisierung des Hörfunks in Schleswig-Holstein mit einem vollständig offenen Ergebnis anzustoßen, das auch von der Auswertung des Modellversuchs abhängig sei.

Auch in Coronazeiten bestehe das Problem, dass die Medienanstalt nicht die Aufgabe der Förderung von Hörfunk- und Fernsehunternehmen in Schleswig-Holstein und Hamburg habe. Dies sei bezüglich der Förderung des Landes in Höhe von 200.000 € problematisch gewesen. Über die Billigkeitsrichtlinie habe das Land dann diese Förderung aus rechtlichen Gründen gewähren dürfen. Bei der Hilfe des Bundes in Höhe von 20 Millionen € über das Rettungsprogramm NEUSTART KULTUR hingegen sei dies rechtlich nicht möglich gewesen. Insofern sei aufgrund des Gebots der Staatsferne eine unabhängige Stelle erforderlich gewesen, die dieses Verfahren abwickle. In diesem Fall habe die Investitionsbank Schleswig-Holstein die Verfahren gemeinsam mit der Medienanstalt abgewickelt. Um künftig für solche Fälle gewappnet zu sein, solle die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein selbst mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags die Möglichkeit eingeräumt bekommen, Fördergelder zu verteilen.

Auf eine Frage des Abg. Weber hinsichtlich der Zeitschiene der Novellierung des „großen“ Staatsvertrags legt Herr Dr. Knothe dar, dazu seien bereits Vorarbeiten geleistet worden. Am 1. Dezember 2020 gehe die Federführung von Hamburg auf Schleswig-Holstein über. Die Landesregierung werde ab Beginn der Federführung des Landes mit der Ausarbeitung des Staatsvertrags beginnen. Im ersten Halbjahr 2021 bestehe dann die Gelegenheit, über die verschiedenen Punkte zu diskutieren. Er hoffe, auf der Ebene der Landesregierung bis Mitte nächsten

Jahres zu einem Abschluss zu kommen, damit das Gesetzeswerk dem Landtag im Sommer zur Ratifikation zugeleitet werden könne.

2. Verfahren der „Volksinitiative für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind“ vor dem Landesverfassungsgericht - Az. LVerfG 1/18

Schreiben des Landtagspräsidenten vom 12. November 2020
[Umdruck 19/4827](#)

Die Vorsitzende führt aus, den Ausschussmitgliedern sei ein Schreiben des Landtagspräsidenten zu dem Stand des Verfahrens vor dem Landesverfassungsgericht zugegangen (Umdruck 19/4827). Darin sei ein Beschlussvorschlag enthalten, der in der Ziffer 1 zu ergänzen sei. Der Beschlussvorschlag solle demnach die folgende Fassung erhalten:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag gibt in dem oben bezeichneten Verfahren eine Stellungnahme ab und tritt dem Verfahren bei.
2. In der Stellungnahme wird zum Ausdruck gebracht, dass der Antrag zurückzuweisen ist.
3. Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages beauftragt eine Verfahrensbevollmächtigte oder einen Verfahrensbevollmächtigten.

Der Ausschuss beschließt sodann einstimmig, dem Landtag die Übernahme dieses Beschlussvorschlages zu empfehlen.

3. Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/2381](#)

(überwiesen am 25. September 2020)

hierzu: [Umdrucke 19/4627](#) (neu), [19/4645](#), [19/4646](#), [19/4679](#),
[19/4754](#), [19/4755](#), [19/4756](#), [19/4757](#), [19/4758](#),
[19/4760](#), [19/4761](#), [19/4762](#), [19/4763](#), [19/4776](#),
[19/4778](#), [19/4779](#), [19/4807](#)

Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband e. V.

[Umdruck 19/4645](#)

Herr Bothe, Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Anwalt- und Notarverbands, greift aus der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/4645](#), die Problembereiche voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt, Fixierungen, Hausordnung, Telefonkosten sowie Ausnahmen vom Arrest heraus.

Er weist darüber hinaus darauf hin, dass in § 49 Absatz 2 des Landesstrafvollzugsgesetzes geregelt werden solle, dass ein- und ausgehende Schreiben durch Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände kontrolliert würden. In § 28 Absatz 4 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes werde dies nicht geregelt, obwohl in der Begründung zu dem Gesetzentwurf auf Seite 452 ebenfalls von einer generellen Ausnahme ausgegangen werde. Insofern vermute er, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handle, weil Begründung und Gesetzestext nicht zusammenpassten.

Schleswig-Holsteinischer Richterverband

[Umdruck 19/4760](#)

Herr Dr. Schulz, Direktor des Amtsgerichts Meldorf, gibt einen groben Überblick über die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbands, [Umdruck 19/4760](#).

Auf die Frage des Abg. Brockmann, wie viel zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden müsste, um einer Mehrbelastung der Gerichte entgegenzuwirken, antwortet Herr Dr. Schulz, eine genaue Zahl von Stellen könne er nicht nennen. Die Aufgabe der richterlichen Anordnung von Fixierungen sei relativ neu. Er mache immer wieder die Erfahrung, dass im Zusammenhang mit den im Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen verankerten Maßnahmen erhebliche personelle Ressourcen gebunden würden. Nach dem Personalbedarfsberechnungssystem würden 100 Minuten pro Fall veranschlagt. Für Unterbringungsverfahren seien allein für den Bereich Dithmarschen 0,2 Richterarbeitskräfte im Bereitschaftsdienst vonnöten. Für die Amtsgerichte, die für die Justizvollzugsanstalten tätig sein würden, werde es sicherlich nicht diese Größenordnung erreichen, aber schon eine spürbare Mehrbelastung sein.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Rother hinsichtlich der Definition der Begrifflichkeit „Kurzfristigkeit einer Fixierung“ zeigt Herr Bothe auf, nach der Ansicht des Anwalt- und Notarverbands seien gesetzlich Höchstgrenzen festzulegen. Dauere eine Fixierung länger als eine Stunde, so dürfe keinesfalls ein einfacher Justizbeamter die Entscheidung darüber herbeiführen, sondern dann müsse die Anstaltsleitung diese Entscheidung treffen. Wenn der Zeitraum der Fixierung zwei Stunden überschreite, liege dies außerhalb der Kompetenz auch der Anstaltsleitung. Der Schleswig-Holsteinische Anwalt- und Notarverband könne sich eine solche Regelung vorstellen, ohne sie allerdings groß evaluiert zu haben.

Herr Dr. Schulz legt auf eine Frage des Abg. Peters dar, er halte es für begrüßenswert, hinsichtlich der Definition von und der Aufsicht bei Fixierungsmaßnahmen einen Gleichklang in den jetzt zur Änderung anstehenden Gesetzen herzustellen. Dies erleichtere die Rechtsanwendung für alle Beteiligten. Auch könne er nicht nachvollziehen, weshalb es in unterschiedlichen Einrichtungen verschiedene Definitionen geben solle. Er gehe davon aus, dass die vorgesehenen Formulierungen im Maßregelvollzugsgesetz, auf die man sich offensichtlich verständigt habe, gleichförmig durchnormiert werden könnten. - Herr Bothe schließt sich diesen Ausführungen an.

Auf Fragen der Abg. Ostmeier führt Herr Bothe aus, selbstverständlich gebe es Unterschiede in den jeweiligen Vollzugsformen. Seiner Ansicht nach sei es aber sinnvoll, die Zwangsmaßnahme der Fixierung gleichförmig zu regeln und zu normieren. Gegebenenfalls müssten die Anforderungen an das Personal, die durchaus unterschiedlicher Art sein könnten, noch in die jeweiligen Gesetze aufgenommen werden.

Es könne durchaus sein, dass einige Anstalten bezüglich der Hausordnung schon gehandelt und sie bereits in gängigen Sprachen aufgelegt hätten. In dem Gesetzentwurf sei allerdings nur von einer Hausordnung die Rede. Insofern rege der Anwalt- und Notarverband an, die Hausordnung in die in den Anstalten am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

[Umdruck 19/4679](#)

Herr Dr. Schmidt-Elsaesser, Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, trägt die Stellungnahme, Umdruck 19/4679, vor.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.

- Regionalgruppe Nord

[Umdruck 19/4755](#)

Frau Wantzen, Vorsitzende der Regionalgruppe Nord der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, geht auf die Änderungen des Jugendarrestvollzugsgesetzes im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/4755](#), ein.

**Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer
Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer**

[Umdruck 19/4761](#)

Frau Lehnert, Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, verweist bezüglich der Auswirkungen durch die geplanten Gesetzesänderungen auf die Bewährungshilfe auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/4761](#).

* * *

Auf die Frage des Abg. Rother, weshalb sich der Deutsche Kinderschutzbund beim Vollzug von Jugendstrafe und Erwachsenenstrafe weiterhin für eine strikte Trennung ausspreche, und den Hinweis der Abg. Ostmeier, dass in der Begründung zu § 61 des Jugendarrestvollzugsgesetzes auf den beizubehaltenden Trennungsgrundsatz hingewiesen werde, der auch für

künftige Landesregierungen bindend sei, zeigt Herr Dr. Schmidt-Elsaesser auf, in der Begründung zu dem Gesetzentwurf werde deutlich, dass der Jugendarrest künftig mehr als nur eine Einrichtung in einer Einrichtung sein werde. Vielmehr werde die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Räumlichkeiten auch gemeinsam zu nutzen.

Wer die Jugendarrestanstalt Moltsfelde kenne, wisse, dass dort eine ganz andere Atmosphäre herrsche als etwa in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Dies beginne schon im Eingangsbereich. In Neumünster werde es für den Jugendarrest keine separate Pforte geben, sondern das Ganze werde dort über die normalen Laufwege abgewickelt. Selbst solche kleinen Berührungspunkte seien aus der Sicht des Kinderschutzbundes schon sehr bedeutsam. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Arrestierten insbesondere von den Sport- und Freizeitangeboten der größeren Anstalten profitieren könnten. In dieser Hinsicht sei die Überlappung noch ein Stück weit größer.

Er werfe die Frage auf, ob Schulverweigerer, deren Eltern das Bußgeld von 50 € nicht gezahlt hätten, in der Tat in die Justizvollzugsanstalt Neumünster eingeliefert werden sollten. Auch wenn die Mittel des Landes knapp seien, dürfe dies kein Argument dafür sein, die Trennung zwischen dem Vollzug der Jugendstrafe und der Erwachsenenstrafe aufzuheben. Seiner Ansicht nach werde man dem Jugendgerichtsgesetz nicht gerecht, wenn es hier zu einer Zusammenlegung komme.

Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Nutzung von Verwaltungsbereichen habe er keine Bedenken, beispielsweise wenn es um die Organisation und die Einsatzplanung gehe. Dadurch könne es durchaus zu Optimierungen kommen. Es sei aber ein Unterschied, ob lediglich die Verwaltungstätigkeiten von der JVA Neumünster erledigt würden oder ob die Jugendarrestanstalt Moltsfelde komplett aufgelöst werde und die Arrestierten dann räumlich in die JVA Neumünster eingegliedert würden.

Frau Wantzen ergänzt, wichtig sei nach ihrem Dafürhalten auch, dass keine Vermischung beim Personal stattfinden dürfe. Schließlich habe jemand, der im Jugendarrest tätig sei, eine ganz andere Ausbildung als jemand, der in einer Justizvollzugsanstalt arbeite.

Herr Berger, Leiter der Abteilung „Justizvollzug, Ambulante Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe“ des Justizministeriums, weist auf eine Frage des Abg. Rother darauf hin,

dass der Aspekt der Förderung familiärer Beziehungen aus den einzelnen Bestimmungen herausgenommen und in die Gestaltungsgrundsätze, die für das gesamte Vollzugsgesetz gälten, neu aufgenommen worden sei. Künftig solle der gesamte Behandlungsvollzug auch unter dem Gesichtspunkt der Familienorientierung stattfinden.

Auf einen entsprechenden Einwand von Herrn Dr. Schmidt-Elsaeßer betont Herr Berger, man sei sich in der Sache einig, dass die Familienorientierung nicht aus dem Gesetz genommen werden solle. Wenn es gelinge, im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens ein besseres Gesetz auf den Weg zu bringen, dann sei dies gut und richtig.

Abg. Peters macht darauf aufmerksam, dass nach § 61 Absatz 3 des Jugendarrestvollzugsgesetzes künftig der Vollzug des Jugendarrestes auch in freien Formen möglich sein solle, und wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob es in Schleswig-Holstein Jugendpflegeeinrichtungen mit entsprechenden Angeboten gebe.

Frau Wantzen erläutert, das Jugendgerichtsgesetz sehe das Instrument der Jugendhaftvermeidung vor. Dafür gebe es aber in Schleswig-Holstein keine entsprechenden Plätze, sondern die Jugendlichen würden in einer Einrichtung in Hamburg untergebracht. Dass der offene Vollzug stets dem geschlossenen Vollzug vorzuziehen sei, sei zweifelsohne sehr wünschenswert. Die Praxis sehe aber komplett anders aus. Auch ihr sei bewusst, dass die Jugendarrestanstalt Moltsfelde ständig unterbelegt sei. Dies könne aber nicht das Argument dafür sein, sie mit einer anderen Justizvollzugsanstalt zusammenzulegen.

Abg. Ostmeier berichtet, aus zahlreichen Besuchen der Jugendarrestanstalt Moltsfelde wisse sie, dass dort eine qualitativ hochwertige, hervorragende und auch sinnvolle Arbeit geleistet werde. Es dürfe aber nicht vergessen werden, dass die Leerstandsquote dort schon seit Jahren rund 80 % betrage. Ihr sei nicht klar, was der Grund dafür sei.

Frau Wantzen meint, dies liege wohl im System an sich begründet. Der Jugendarrest, mit dem Jugendliche für vier Wochen aus ihrer gewohnten Umgebung herausgenommen würden, stoße nur bei wenigen Jugendrichtern auf Akzeptanz, weil in diesem relativ kurzen Zeitraum nicht effektiv mit den Jugendlichen gearbeitet werden könne. Vier Wochen reichten nicht aus, um sie auf eine völlig andere Bahn zu bringen. Sie würden aber aus einem festen System und

den Hilfsmöglichkeiten, die ihnen zur Verfügung stünden, herausgerissen. Auch wenn der Gesetzgeber den Jugendarrest vorsehe, werde er wenig genutzt, weil er schlicht nicht das beste Mittel sei.

Abg. Ostmeier entgegnet, dies sei für sie in gewisser Weise ein Widerspruch, weil sich alle darüber einig seien, welche gute Arbeit in Moltsfelde geleistet werde. Wenn das Instrument des Jugendarrests bei den Jugendrichtern auf wenig Akzeptanz stoße, müsse dem nachgegangen werden. Auch sie wolle die bislang in Moltsfelde Arrestierten nicht im Strafvollzug unterbringen. Wohl alle im Haus seien sich darüber einig, dass die Qualität des Jugendarrestes nicht verschlechtert werden solle. Der Abg. Peters habe vorhin auch andere Formen beim Vollzug des Jugendarrestes ins Spiel gebracht, über die einmal nachgedacht werden müsse. Nichts anderes werde im Zuge der anstehenden Gesetzesänderung eröffnet.

Frau Wantzen stellt klar, soweit ihr zugetragen worden sei, seien die Jugendrichter mit der Arbeit der Jugendarrestanstalt Moltsfelde nicht unzufrieden. Es sei aber wenig Klientel für diese Einrichtung vorhanden, weil viele Jugendliche ganz andere Maßnahmen brauchten.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Peters zum offenen Vollzug antwortet Herr Göckritz, Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, dies sei ein sinnvolles Instrument für Menschen, die schon gefestigtere Strukturen hätten, die es zu erhalten gelte. Auch könne dadurch gerade bei kürzeren Haftzeiten eine Verschlechterung der allgemeinen Lebenssituation verhindert werden. Insofern seien der Erhalt und die Festigung des offenen Vollzugs wünschenswert.

Frau Wantzen weist auf eine Frage der Abg. Bockey zur Jugendarrestanstalt Hahnöfersand darauf hin, dass diese Einrichtung geschlossen werden solle. Mittlerweile habe man sich darauf verständigt, eine neue Justizvollzugsanstalt für Jugendliche in Billwerder zu errichten. Ursprünglich sei auch einmal überlegt worden, die Hamburger Arrestanten unter anderem wegen der relativ guten Erreichbarkeit in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde unterzubringen.

**Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege,
Straffälligen- und Opferhilfe e.V.**

[Umdruck 19/4763](#)

Herr Wein, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe, äußert sich im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 19/4763, zu § 7 des Landesstrafvollzugsgesetzes und zur Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes. Er macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die möglichen Konsequenzen der Änderungen im Jugendarrestvollzugsgesetz nicht bis zum Ende durchdacht worden seien. Auch sei nicht geprüft worden, ob die Änderungen in finanzieller Hinsicht und in Bezug auf die Jugendkriminalität überhaupt lohnenswert seien. Es liege kein fertiges Konzept vor, sondern es würden lediglich alle denkbaren opportunen Möglichkeiten eröffnet.

Weißer Ring e. V.

[Umdruck 19/4762](#)

Frau Söller-Winkler, Landesvorsitzende Schleswig-Holstein des Weißen Rings, trägt die Stellungnahme, Umdruck 19/4762, vor.

* * *

Auf eine entsprechende Frage der Abg. Ostmeier zur Delinquenzhypothese legt Herr Wein dar, die Rückfallwahrscheinlichkeit eines Inhaftierten lasse sich auch dadurch reduzieren, dass man sich an seinen Stärken und Ressourcen orientiere. Im Mittelpunkt der Maßnahmen dürften nicht die Rückfallwahrscheinlichkeit an sich und das Risiko, das von dem Täter ausgehe, stehen.

Abg. Peters merkt an, er verstehe dies als Appell an eine ganzheitliche Betrachtung der Person. Das Augenmerk dürfe nicht auf die negativen Begleiterscheinungen der jeweiligen Person gelegt werden, sondern man müsse auf ihre positiven Ressourcen schauen und dürfe die Rückfallwahrscheinlichkeit lediglich als einen Unteraspekt betrachten.

(Unterbrechung: 14:48 bis 15:02 Uhr)

Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Schleswig-Holstein
- Regionalgruppe Justizvollzug

[Umdruck 19/4757](#)

Herr Schwarzstock, Vorsitzender der Regionalgruppe Justizvollzug des Landesbezirks Schleswig-Holstein der Gewerkschaft der Polizei, geht in seinem Vortrag insbesondere auf die Personalsituation in den schleswig-holsteinischen Vollzugsanstalten ein. Er verweist in diesem Kontext auf eine Entscheidung des Landgerichts Lübeck aus dem Jahr 2017, wonach eine angespannte Personalsituation und ein hoher Krankenstand der Bediensteten nicht zulasten der Gefangenen gehen dürften. Die justizpolitische Sprecherin der CDU-Landtagsfraktion, die Abg. Ostmeier, habe seinerzeit in einer Presseerklärung zum Ausdruck gebracht, niemanden könne überraschen, dass Häftlinge die von SPD, Grünen und SSW gesetzlich vorgeschriebenen Vergünstigungen einforderten, und die Gerichtsentscheidung sei eine schallende Ohrfeige für die damalige Ministerin gewesen. Er wolle an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Personalsituation noch immer angespannt und auch der Krankenstand noch immer fast gleich hoch sei. Gemessen an den damaligen Worten der Abg. Ostmeier sollten die regierungstragenden Fraktionen die Fehler aus dem Jahr 2016 nicht wiederholen.

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e. V. -
Landesverband Schleswig-Holstein

Herr Steen, Vorsitzender des Landesverbands Schleswig-Holstein des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, bedankt sich zunächst für die Durchführung der Personalbedarfsbemessung. Dies sei eine gute Möglichkeit gewesen, den schon seit vielen Jahren anhaltenden Personalnotstand auch einmal mit wissenschaftlichen Zahlen zu unterlegen.

Insgesamt müssten rund 145 Stellen neu geschaffen werden, um die Aufgaben, die sich aus dem derzeit geltenden Landesstrafvollzugsgesetz ergäben, auch nur annähernd zu erfüllen. Diese Stellen sollten bis zum Jahr 2025 zur Verfügung stehen, sobald die neuen Kolleginnen und Kollegen die Schule durchlaufen hätten und sie als vollwertige Kräfte in den Strafvollzug einträten.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf neu gefassten beziehungsweise präzisierten Aufgaben führten aber weiterhin zu einer Überforderung des Personals. Der Krankenstand sei schon jetzt sehr hoch und werde sich wohl auch in Zukunft nicht nennenswert reduzieren. Auch die

Coronapandemie bringe den Strafvollzug personell an den Rand seiner Kapazitäten. Die Kolleginnen und Kollegen leisteten eine hervorragende Arbeit und seien über die Maßen bereit, den Vollzug am Laufen zu halten. Das Land mache jetzt bedauerlicherweise genau die gleichen Fehler wie schon beim Landesstrafvollzugsgesetz aus dem Jahr 2016. Es könne nicht angehen, dass die Bediensteten im Strafvollzug dann wieder mit den sich daraus ergebenden Folgen leben müssten.

Im Hinblick auf die Anwendung des § 116 des Jugendstrafvollzugsgesetzes - Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung der Bewährung - habe sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sämtliche Disziplinarmaßnahmen ruhend gestellt würden, sobald der Gefangene, der disziplinarrechtlich aufgefallen sei, mit der Einschaltung eines Anwalts drohe. Ein Gefangener, der beispielsweise die Hausordnung übertrete, tue dies wissentlich. Insofern müsse dies auch geahndet werden. Wenn aber die entsprechende Disziplinarmaßnahme erst einmal ruhend gestellt werde und zwischen der Tat und der Ahndung der Tat somit Wochen vergingen, mache dies aus der Sicht des Strafvollzugs keinen Sinn. Die Begrifflichkeit des effektiven Rechtsschutzes, die seinerzeit in das Gesetz aufgenommen worden sei, sei seiner Ansicht nach eine Farce. Die Kolleginnen und Kollegen, die in den Anstalten mit der Disziplinierung von Gefangenen befasst seien, hätten eine langjährige Ausbildung absolviert und seien geschult, um Disziplinarmaßnahmen durchzuführen. Insofern werde da kein Rechtsbruch begangen. Im Zweifel könne sich der Gefangene im Nachhinein im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung noch immer gegen diese Maßnahmen beschweren.

In der Gesetzesbegründung werde zu § 71 a des Landesstrafvollzugsgesetzes - Sport - ausdrücklich auf den Einsatz von Sportpädagogen abgehoben. Seines Wissens sei aber lediglich in der Justizvollzugsanstalt Neumünster ein Sportpädagoge im Einsatz, in der JVA Kiel hingegen nicht. Auch sei dort die Sporthalle nach drei Jahren Bauzeit und einigen Planungsfehlern noch immer nicht fertiggestellt, was die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GM.SH) zu verantworten habe.

Eine Durchsuchung von weiblichen Gefangenen dürfe nur durch weibliche Bedienstete und eine Durchsuchung von männlichen Gefangenen nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Für die Durchsuchung von Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ gebe es keine gesetzliche Grundlage, was den Strafvollzug im Fall des Falles vor eine unlösbare Aufgabe stellen werde. Der sich als divers Bezeichnende habe nämlich das Recht, sich ausschließlich von

diversen Menschen durchsuchen zu lassen. Seines Wissens könne kein Bediensteter im Strafvollzug in Schleswig-Holstein der Geschlechtsbezeichnung „divers“ zugeordnet werden.

In dem neuen § 10 des Landesjustizvollzugsgesetzes würden auch Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch aufgeführt, die der Vollzugs- und Eingliederungsplan enthalten solle. Gegen Spielsucht gebe es allerdings kaum Maßnahmen, obwohl auch sie extreme Abhängigkeiten schaffe und zu einer bestimmten Verbrechenskultur führe, weil hierfür, genauso wie für Drogen, Geld beschafft werden müsse. Die Schuldnerberatung sei in den letzten Jahren zwar neu organisiert worden, stehe aber finanziell noch immer auf sehr schwachen Beinen, obwohl hierfür ein sehr hoher Bedarf vorhanden sei.

Das Gleiche gelte für das Angebot an Übergangseinrichtungen. Bei Entlassungen stelle sich in vielen Fällen die Frage, wo die entsprechenden Personen untergebracht werden könnten, weil Wohnraum äußerst knapp sei. Menschen, die im Regelvollzug untergebracht gewesen seien, hätten oft ihre Wohnung verloren. Es sei sehr schwierig, für sie dann einen Platz in einer Übergangseinrichtung zu finden, weil es nur sehr wenige Plätze gebe. Hier müsse dringend Abhilfe geschaffen werden.

* * *

Bezug nehmend auf die Ausführungen von Herrn Schwarzstock hinsichtlich ihrer Presseerklärung aus dem Jahr 2017, macht Abg. Ostmeier deutlich, sie werde sich weiterhin sehr stark für die Belange des Personals im Strafvollzug einsetzen.

Auf die Frage des Abg. Rother, wie die Schuldnerberatung in den Einrichtungen künftig ausgestaltet werden solle, betont Herr Steen, dass die Kapazitäten seiner Ansicht nach deutlich erhöht werden müssten. In der Justizvollzugsanstalt Kiel gebe es derzeit lediglich eine Schuldnerberaterin für insgesamt 250 Gefangene, die überwiegend mit Schulden zu kämpfen hätten. Die Wartezeit auf ein Gespräch mit ihr sei dementsprechend lang. Dies sei für die Motivation der Gefangenen nicht gerade förderlich. An dieser Stelle dürfe auch nicht vergessen werden, dass zu den Schulden, die die Gefangenen schon hätten, wenn sie in die Anstalt kämen, während des Vollzugs noch weitere Schulden durch die Gerichtsverfahren hinzukämen.

Auf Fragen der Abg. Ostmeier antwortet Herr Schwarzstock, genaue Zahlen hinsichtlich künftiger Anpassungen des Personalbedarfs könne er nicht nennen. Jetzt sei zunächst einmal ein Mehrbedarf von 85 Stellen festgestellt worden, die in den nächsten Jahren sukzessive im Haushalt ausgebracht würden. Im Rahmen der Personalbedarfsbemessung sei eine Software zur Verfügung gestellt worden, mithilfe derer jederzeit ein angepasster Personalbedarf errechnet werden könne. Nach seinem Dafürhalten sollte diese Software auch dafür genutzt werden, anstatt mit fiktiven Zahlen zu arbeiten.

Herr Steen veranschaulicht anhand eines Beispiels, dass eine Aufnahmeabteilung, die derzeit lediglich mit einem Bediensteten besetzt sei, mit einem weiteren Bediensteten die ihr zugeordneten Aufgaben durchaus erfüllen könne. Der Vollzug hinke beispielsweise bezüglich der Erstellung von Vollzugsplänen schon jetzt hinterher, auch weil dabei viele andere Stellen zu beteiligen seien.

Herr Schwarzstock zeigt auf, in der Justizvollzugsanstalt Neumünster sei ein speziell ausgebildeter Sportpädagoge beschäftigt, der ausschließlich diese Tätigkeit ausübe. Dort werde das Sportangebot sehr gut angenommen. Da das Gesetz Sport als eine Behandlungsmaßnahme definiere, mache es durchaus Sinn, wenn professionelle Kräfte ihre Erkenntnisse auch aus dem Gefangenensport in die Vollzugsplanung einfließen lassen könnten. Dies könne ein Sportpädagoge schon aufgrund seiner Ausbildung sehr gut tun.

Herr Steen ergänzt, Sportpädagogen seien in Justizvollzugsanstalten sehr wichtig. In der JVA Neumünster sei allerdings nur ein Sportpädagoge beschäftigt, was auch vor dem Hintergrund seiner täglichen Arbeitszeit von acht Stunden an den Wochentagen viel zu wenig sei. Der meiste Sport finde an den Nachmittagen und an den Wochenenden statt, weil es dann genügend Kapazitäten gebe und die Gefangenen nicht arbeiten müssten. Der Sportpädagoge stehe aber gerade an Wochenenden nicht zur Verfügung. Insofern könne er nur einen Bruchteil der Zeit abdecken und es seien mehr Sportpädagogen erforderlich, und zwar in allen Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein.

Bislang habe es noch keine Situation hinsichtlich der von ihm angesprochenen Durchsuchung von diversen Menschen gegeben. Dies bedeute aber nicht, dass ein solcher Fall nicht doch einmal vorkommen könne. Dann stehe der Strafvollzug vor einem großen Problem. Er habe über diese Thematik auch schon einmal mit dem Hauptpersonalrat diskutiert. Bislang sei aber noch keine Lösung dafür gefunden worden.

Er merkt auf eine Frage der Abg. Touré zu dieser Thematik an, eine Dame aus der Rechtswissenschaft, mit der er einmal ein Gespräch geführt habe und die sich dem dritten Geschlecht „divers“ angehörig fühle, habe klar geäußert, dass sich eine diverse Person weder von einer Frau noch von einem Mann durchsuchen lassen müsse, sondern nur von einer diversen Person durchsucht werden dürfe. Da es im Strafvollzug in Schleswig-Holstein seines Wissens keine diversen Bediensteten gebe, die eine solche Durchsuchung dann durchführen könnten, sei dies problematisch.

Auf eine Frage des Abg. Rother zum Gefangenensport zeigt Herr Schwarzstock auf, in den Einrichtungen gebe es ausgebildete Sportübungsleiter, die auch schon bislang den Freizeitsport der Gefangenen geleitet und beaufsichtigt hätten. Dies seien Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, die Sport im Rahmen ihrer normalen dienstlichen Tätigkeiten anböten. Sie würden beispielsweise dahin gehend ausgebildet, welcher Sport in den Anstalten sinnvollerweise betrieben werden könne. Auch sollten sie darauf achten, dass sich die Gefangenen beim Sport nicht verletzen.

Da das Gesetz Sport nun auch als eine Behandlungsmaßnahme definiere, werde er nicht nur in der Freizeit, sondern auch während der Beschäftigung der Gefangenen betrieben. Dies könnten die Sportübungsleiter aus dem Bereich des allgemeinen Vollzugsdienstes nicht mehr leisten. Auch seien bestimmte Kenntnisse erforderlich, um bei der sportlichen Betätigung der Gefangenen beispielsweise soziale Verhaltensweisen wahrzunehmen, die für eine Abteilungsleitung bei der Vollzugsplanung möglicherweise ausschlaggebend sein könnten.

Auf eine Frage des Abg. Peters zur Aussetzung der Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen verdeutlicht Herr Steen, sobald der Gefangene mit der Einschaltung eines Anwalts drohe, ruhe die Maßnahme, weil erst geklärt werden müsse, ob der Anwalt rechtliche Vorbehalte dagegen vorbringe. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Schriftverkehr ziehe sich in der Regel über Wochen hin. Danach sei es nicht mehr sinnvoll, noch eine Maßnahme zu vollziehen, weil der Gefangene dann in der Regel schon nicht mehr wisse, wofür er überhaupt bestraft werden solle.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/4779](#)

(per Videokonferenz)

Frau Hansen, Landesbeauftragte für Datenschutz, gibt einen Überblick über die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/4779](#), hinsichtlich der geplanten Änderungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und geht dabei näher auf die §§ 32, 40, 42 und 54 ein.

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

[Umdruck 19/4754](#)

(per Videokonferenz)

Herr Illgner, Leiter der Geschäftsstelle, greift aus der Stellungnahme, [Umdruck 19/4754](#), die Themen Fixierungen, Schusswaffengebrauch, Freistunde und Telefongespräche der Jugendstrafgefangenen, Festsetzung der Belegungsfähigkeit und Verbot der Überbelegung sowie Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter heraus.

* * *

Auf eine Frage des Abg. Rother zu der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Kannbestimmung bei Telefongesprächen weist Herr Illgner darauf hin, dass das Führen von Telefonaten von Gefangenen in anderen Bundesländern recht restriktiv gehandhabt werde. Dies ändere aber nichts daran, dass sich die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter diesbezüglich eine Sollbestimmung in Schleswig-Holstein wünsche. Dies sei seiner Meinung nach auch mit dem Resozialisierungsgrundsatz vereinbar, um Menschen wieder auf das Leben in Freiheit vorzubereiten. In diesem Zusammenhang sei die Pflege von Kontakten besonders wichtig.

Gefangenen im Strafvollzug würden in Schleswig-Holstein sehr viele Rechte zugestanden. Auch zeige der vorliegende Gesetzentwurf, dass ein großer Wert auf die Resozialisierung gelegt werde. Eine Sollregelung hinsichtlich des Führens von Telefonaten stünde damit im Einklang. Im Einzelfall könne seitens der Anstaltsleitung noch immer entschieden werden, dem Wunsch eines Gefangenen nach einem Telefongespräch nicht nachzukommen.

Vom Abg. Brockmann nach einer Einschätzung zu den von der Landesbeauftragten für Datenschutz vorgebrachten Gesichtspunkten gefragt, legt Herr Berger dar, das Ministerium habe auch die entsprechenden Stellungnahmen bewertet. Selbstverständlich würden die Anmerkungen der Landesbeauftragten für Datenschutz ernst genommen und geprüft.

Frau Hansen merkt an, redaktionell sei nur ein ganz geringer Teil ihrer Anmerkungen aus der Stellungnahme vom März dieses Jahres in den Gesetzentwurf übernommen worden. Sie wisse nicht, wo das Problem gelegen habe, und stehe dem Ministerium gerne für Rückfragen und Gespräche zur Verfügung, um noch offene Punkte zu klären.

Abg. Rother bittet darum, den Ausschuss über die Ergebnisse und die gegebenenfalls neue Bewertung seitens des Ministeriums zu informieren, bevor er sich in der zweiten Lesung mit dem Gesetzentwurf befasse.

4. Verschiedenes

Der Ausschuss kommt überein, in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 - als Videokonferenz - mit Vertretern des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Sozialministeriums im Nachgang der Expertenanhörung des Landtags am 18. November 2020 zur aktuellen Coronalage zu beraten. Konkrete Beratungsgegenstände sollen dem Geschäftsführer bis Freitag, 27. November 2020, angezeigt werden.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:15 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer